



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

---

50. Jahrgang

Erscheinungstag: 04.03.2024

Nr. 4

INHALT:

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:**

Seite 25      Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) für die Stadt Neukirchen-Vluyn -  
Zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan

---

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf  
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,  
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,  
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

**Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (LAP) für die Stadt Neukirchen-Vluyn - Zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan**

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Laut der nunmehr aktuellen EU-Umgebungslärmrichtlinie ist für die Stadt Neukirchen-Vluyn gemäß § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein Lärmaktionsplan (LAP) aufzustellen. Die rechtlichen Grundlagen der Lärminderungsplanung sind in den §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelt. Sie gehen auf die „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ zurück.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplanes sowie die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung beschlossen. Der vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn am 21.02.2024 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Beteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Zeit

**08. März 2024 bis einschließlich 08. April 2024**

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26 während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht, im Schaukasten 1. OG/Planungs- und Bauordnungsamt, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können die Planunterlagen von jedermann eingesehen werden und es besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, sich über die Planungen zu informieren und unterrichten zu lassen. Wir bieten Ihnen darüber hinaus an, Ihre Fragen und Hinweise zur Planung mit dem/r zuständige/n Sachbearbeiter/in nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer

02845 – 391-0 oder per Mail [proplan@neukirchen-vluyn.de](mailto:proplan@neukirchen-vluyn.de) zu erörtern.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt durch die persönliche Einsichtnahme im Internet unter der Adresse: <https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/>. Mit einem Klick auf das Aktenzeichen **6113-2023** können im Mediacenter des Baubürgerportals die verfahrensbezogenen Unterlagen einsehen und heruntergeladen werden.

Während der o.g. Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Die Stellungnahmen können unter **Angabe der Planung oder des Aktenzeichens 6113-2023** elektronisch via E-Mail [proplan@neukirchen-vluyn.de](mailto:proplan@neukirchen-vluyn.de) abgegeben werden oder bei Bedarf postalisch an: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn.

---

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Alle Stellungnahmen werden geprüft und fließen, soweit sie berücksichtigt werden können, direkt in dem Lärmaktionsplan ein.

*Datenschutz:*

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens eingewilligt. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, zur Planung Stellung zu nehmen. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um Ihre Betroffenheit bzw. Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Lärmaktionsplanes beurteilen zu können. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses bzw. des Rates beraten und entschieden. Es findet jedoch keine Veröffentlichung Ihrer Daten in den Sitzungsvorlagen statt; diese sind anonymisiert.

In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung können bei der Stadtverwaltung innerhalb Öffnungszeiten und unter <https://www.neukirchen-vluyn.de/datenschutzhinweise/S> die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens eingesehen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Angaben zu den Kontaktdaten der Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten, dem Zweck und den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, den personenbezogenen Daten, den betroffenen Personen, den Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung, die Rechte der Betroffenen und zum Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörden.

**Neukirchen-Vluyn, den 26.02.2024**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Technischer Beigeordneter**

\*\*\*\*\*

---